

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz am 14.10.2019 folgende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Nünchritz beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Nünchritz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 21.06.2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Ehrenamtes als Aufwandsentschädigung

- bei Gemeinderäten

- | | |
|--|-----------|
| 1. einen Grundbetrag in Höhe von monatlich | 31,00 EUR |
| 2. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung in Höhe von | 26,00 EUR |
| 3. eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich | 10,00 EUR |

- bei übrigen ehrenamtlich Tätigen (ständige)

- | | |
|--|-----------|
| 1. ein Sitzungsgeld für die Teilnahme je Sitzung in Höhe von | 26,00 EUR |
| 2. eine Aufstockung bei Teilnahme an der elektronischen Gremienarbeit unter Verzicht auf den postalischen Versand entsprechender Gremienunterlagen in Höhe von monatlich | 05,00 EUR |

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nünchritz, den 15.10.2019

Gerd Barthold
Bürgermeister

